

DOKUMENT 3

(POLEN)

Die Begründung und Verkündung zivilrechtlicher Urteile.

Am 1. Juli 1953 treten die Bestimmungen des Dekrets vom 23. April 1953 über die Abänderung verschiedener Vorschriften über die Regelung von Fragen der Begründung und Verkündung zivilrechtlicher Urteile in Kraft (Gesetzblatt Nr. 23, Ziff. 90). Auf diesem Gebiet brachte das Dekret eine Reihe wesentlicher Änderungen. Dabei handelt es sich nicht nur um Änderungen rein prozessualer Natur. Sie haben vielmehr eine ausgesprochen ideologische Bedeutung und sind ein Ausdruck dafür, wie wichtig die Urteile der Gerichte sowohl in sozialpolitischer Beziehung wie auch als Mittel der Erziehung im volksdemokratischen Staat sind. Die neuen Vorschriften darüber, dass Urteile mit Begründung anzufertigen und zu verkünden sind, stellen die Gerichte vor ernsthafte Verpflichtungen bei der Verwirklichung der volksdemokratischen Rechtsprechung und setzen voraus, dass diese Vorschriften in vollster Erkenntnis ihrer grossen Wichtigkeit angewandt werden.

Artikel 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung bestimmt, dass „es Pflicht der Gerichte ist, die Staatsbürger durch ihre gesamte Tätigkeit im Geiste der Treue zu Volkspolen, im Geiste der Einhaltung der Gesetzlichkeit, der Arbeitsdisziplin sowie im Geiste der Sorge um das gesellschaftliche Eigentum zu erziehen“. Bei dieser wichtigen erzieherischen Tätigkeit des Gerichts ist zweifellos das Urteil das wichtigste Instrument.

Wyschinski bezeichnet sowohl das Strafurteil wie auch das Zivilurteil als das „logische Ergebnis“ der gesamten Tätigkeit des Gerichts. „Die Vorzüge und die Mängel dieser Tätigkeit“, sagt Wyschinski, „müssen sich unvermeidlich auch auf ihren letzten Teil auswirken. Die Aufgabe des Richters muss deshalb darin bestehen, den gesamten gerichtlichen Prozess auf einem solchen kulturellen und politischen Niveau durchzuführen, dass den Handlungen des Gerichts und dem gerichtlichen Urteil volles Vertrauen entgegengebracht wird. Der Richter muss den Prozess so führen, dass die in dem gegebenen Fall getroffene Entscheidung in den Augen aller als das richtige und genau begründete Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung und des Untersuchungsverfahrens, dass es als das wirkliche und logische Ergebnis der vom Gericht geleisteten Arbeit erscheint.“

Damit das Urteil seine eigentliche Aufgabe erfüllen und damit zu einem wirksamen Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der volksdemokratischen Rechtsprechung werden kann, muss es, wie das Wyschinski in hervorragender Weise dargestellt hat, grösstmögliche Überzeugungskraft besitzen. „Jede gerichtliche Entscheidung muss überzeugend sein, muss in der Gesellschaft die Überzeugung von der unbedingten Richtigkeit und Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidung, die in ihr zum Ausdruck kommt, hervorrufen.“

Diesen Bedingungen kann nur ein Urteil, das richtig begründet ist, gerecht werden. Die genaue Begründung des Urteils in bezug auf alle Einzelheiten der Untersuchung und der gerichtlichen Verhandlung ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Urteil Überzeugungskraft hat und dadurch seine erzieherische Funktion erfüllt.

Auch wenn die in der Urteilsformel zum Ausdruck kommende Entscheidung des Gerichts in bezug auf einen konkreten Fall richtig ist, kann sie weder genügend Überzeugungskraft haben, noch der notwendigen gesellschaftlichen Kontrolle genügen, wenn nicht die Begründung bekanntgegeben wird, von der sich das Gericht bei der Entscheidung des Falles leiten Hess. Das gilt sowohl für Strafurteile wie für Zivilurteile.

„Die Überzeugungskraft einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet nicht nur, dass sie die Überzeugung hervorruft, dass die Entscheidung in vollem Umfange den tatsächlichen Umständen sowie den Aufgaben und Prinzipien der im Urteil zum Ausdruck kommenden Gerichtspolitik entspricht. Die Überzeugungskraft einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet weiterhin, dass sie die Überzeugung von einer erschöpfenden